



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 8. September 2014
und zum Bildungsplan vom 8. September 2014

für

Unterhaltspraktikerin EBA/Unterhaltspraktiker EBA Employée/Employé d'exploitation AFP Addetta operatrice/Addetto operatore CFP

Berufsnummer 80201

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Unterhaltspraktikerin EBA/Unterhaltspraktiker EBA
zur Stellungnahme unterbreitet am 11. November 2016

erlassen durch Schweizerischen Fachverband Betriebsunterhalt SBF am 01. Juli 2015

aufzufinden unter www.betriebsunterhalt.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit].....	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskennnisse.....	6
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	Anmeldung zur Prüfung.....	8
6.2	Bestehen der Prüfung.....	8
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	8
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	8
6.5	Prüfungswiederholung	8
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	8
6.7	Archivierung	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 8. September 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 8. September 2014.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

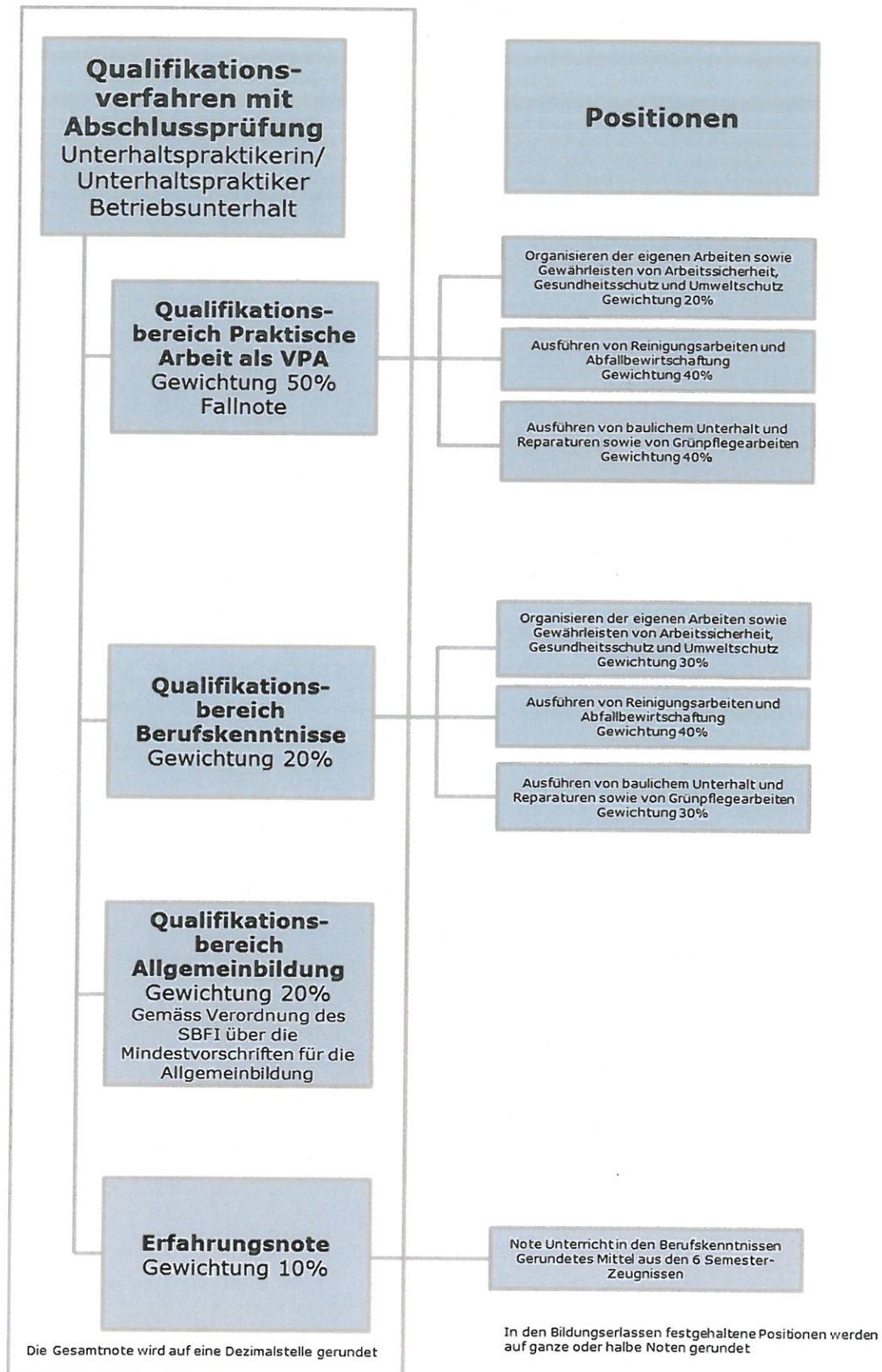
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit]

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden. Der Ort wird durch die Sektion bekannt gegeben.

Die Note des Bereichs praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren der eigenen Arbeiten sowie Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	20 %
2	Ausführen von Reinigungsarbeiten und Abfallbewirtschaftung	40 %
3	Ausführen von baulichem Unterhalt und Reparaturen sowie Grünpflegearbeiten	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Auf den folgenden Unterpositionen 4.1, 4.2, wird auf die Gewichtung verzichtet. Zur Sicherstellung der Unterpositionen legt die Arbeitsgruppe jedes Jahr an den jährlichen Evaluationssitzungen fest, welche der vorgenannten Handlungskompetenzen pro Unterposition geprüft werden.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit bei eigenen Arbeiten selbstständig umsetzen.
- Handlungskompetenz Eigene Arbeiten nach Vorgabe rapportieren.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Regelmässig anfallende Reinigung im Innenbereich und an Gebäudeteilen vornehmen.
- Handlungskompetenz Regelmässig anfallende Reinigung von Installationen an Objekten, Aus-sananlagen und befestigten Flächen vornehmen.
- Handlungskompetenz Unterhaltsreinigung an Maschinen, Geräten und Werkzeugen ausführen.
- Handlungskompetenz Abfälle und Wertstoffe nach Vorgabe trennen.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Einfachen Unterhalt und Kleinreparaturen von Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen ausführen.
- Handlungskompetenz Einfachen Unterhalt und Kleinreparaturen von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vornehmen.
- Handlungskompetenz Einfache Grünpflegearbeiten im Innen- und Aussenbereich vornehmen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet Ende des zweiten Lehrjahres statt und dauert 1.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Organisieren der eigenen Arbeiten sowie Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz		30 Min.	30 %
2	Ausführen von Reinigungsarbeiten und Abfallbewirtschaftung	30 Min.		40 %
3	Ausführen von baulichem Unterhalt und Reparaturen sowie von Grünpflegearbeiten	30 Min.		30 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal pro Position wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note)³.]

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit bei eigenen Arbeiten selbstständig umsetzen.
- Handlungskompetenz Eigene Arbeiten qualitäts- und umweltbewusst sowie ressourcenschonend ausführen.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Regelmässig anfallende Reinigung im Innenbereich und an Gebäudeteilen vornehmen.
- Handlungskompetenz Regelmässig anfallende Reinigung von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vornehmen.
- Handlungskompetenz Unterhaltsreinigung an Maschinen, Geräten und Werkzeugen ausführen.
- Handlungskompetenz Abfälle und Wertstoffe nach Vorgabe trennen.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Einfachen Unterhalt und Kleinreparaturen von Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen ausführen.
- Handlungskompetenz Einfachen Unterhalt und Kleinreparaturen von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vornehmen.
- Handlungskompetenz Einfache Grünpflegearbeiten im Innen- und Aussenbereich vornehmen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

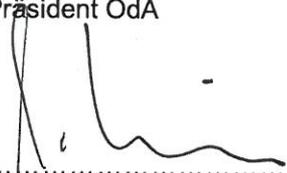
Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Unterhaltspraktikerin EBA und Unterhaltspraktiker EBA treten am 1. Januar 2017 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Worb, 1. Dezember 2016

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB

Der Präsident OdA



.....
Claude Zbinden

Vize Präsident OdA



.....
Peter Kernen

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 11. November 2016 den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Unterhaltspraktikerin EBA und Unterhaltspraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SFB
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	SFB
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Unterhaltspraktikerin EBA und Unterhaltspraktiker EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
[Notenblatt/Notenblätter] zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch